

Verfassung als objektiven Prüfungsmaßstab zu halten und seine Entscheidung rational nachvollziehbar zu begründen.¹⁸

Die bisher praktisch nicht ausgeschöpfte Bestimmung des Art. 112 der Verfassung könnte ihre Bedeutung als rechtliche Gewähr der Verfassung und des guten Funktionierens ihrer Organe noch entfalten: in einem Staat, in welchem die Verfassung wenig durch einfache Gesetze und eine gefestigte Praxis konkretisiert ist und wo es nur rudimentär Verfassungslehre gibt.¹⁹ Art. 112 der Verfassung hebt den Staatsgerichtshof in die Stellung des obersten Hüters des Verfassungsstaates ("Verfassungsgewähr", IX. Hauptstück der Verfassung).

4. Die gestufte Rechtsordnung

Für den Verfassungsstaat von 1921 ist noch etwas wichtig geworden: die österreichische Lehre vom durchgehenden Stufenbau der Rechtsordnung, die im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 und in etwas milderer Form auch in der liechtensteinischen Verfassung von 1921 Eingang gefunden hat. Elementar für den Verfassungs- und Rechtsstaat ist nicht nur, dass die normative Ordnung Verfassung-Gesetz-Verordnung stimmt, sondern auch, dass alle staatlichen Einzelakte, insbesondere das Verwaltungshandeln, sich in diesen Stufenbau einfügen oder sich von ihm ableiten. Wir gelangen so zu einer Pyramide der rechtlichen Verfasstheit des Staates.²⁰ Es ist das Prinzip der Legalität. Danach muss sich jeder Einzelakt auf ein Gesetz oder auf eine gesetzeskonforme Verordnung oder direkt auf die Verfassung abstützen können. Im Bereich des Strafrechts ("Keine Strafe ohne Gesetz", vgl. § 9 von 1862) und des Zivilrechts war dies schon im 19. Jahrhundert selbstverständlich. Aus den Grundrechten leitete man auch ab, dass die Verwaltung für Eingriffe in Freiheit und Eigentum gesetzlicher Grundlagen bedürfe (sog. Gesetzesvorbehalt). Aber erst die Verfassung 1921 brachte in Art. 92 das allgemeine Legalitätsprinzip.

Zunächst enthält der Abs. 1 von Art. 92 eine Regelung für die Regierungsverordnungen, die "zur Durchführung der Gesetze ... nur im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürfen". Die österreichische Version

¹⁸ Batliner, Rechtsordnung, S. 105ff.; ders., Verfassungsschichten, S. 291ff., 295ff.

¹⁹ Willoweit, Verfassungsinterpretation, S. 193ff.; ders., Verfassungsverständnis, S. 119ff.

²⁰ Zu dieser Ordnung zählen aufgrund von Staatsverträgen allenfalls innerstaatlich oder aufgrund einer Notverordnung geltende Rechtssätze.